

**3853/AB-BR/2024**  
vom 26.04.2024 zu 4160/J-BR  
Bundesministerium  
Finanzen [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Bundesrates  
Margit Göll  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.165.774

Wien, 26. April 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4160/J-BR vom 28. Februar 2024 der Abgeordneten Andreas Arthur Spanring, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 23.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Verwaltung der Anteilsrechte an der im Alleineigentum der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft stehenden ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH werden von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie wahrgenommen. Darüber hinaus fallen gemäß dem Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (BMG), BGBI. Nr. 76/1986, idgF BGBI. I Nr. 148/2021, Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Die vorliegenden Fragen betreffen in Bezug auf die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG iVm § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Hinsichtlich der Fragen in Bezug auf die Österreichische Post AG (ÖPAG) darf Folgendes ausgeführt werden:

Die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) stehende Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) hält 52,85 % der Anteile an der börsennotierten ÖPAG. Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das BMF seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber den in seinem Vollziehungsbereich gelegenen Beteiligungsgesellschaften wahr, und steht mit diesen auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen einzugreifen.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der börsennotierten ÖPAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit auch in Bezug auf die ÖPAG von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



